

Betriebsordnung Sport- & Freizeitcenter

1. Zweck

Das Sport- & Freizeitcenter CTS ist ein regionaler Treffpunkt. Es deckt die Bedürfnisse in Bezug auf Sport (Leistungs-, Freizeit- und Seniorensport), Plausch, aktive und passive Erholung, Freizeitgestaltung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit sowie Fitnessförderung.

Die Anlage darf von jedermann benützt werden und untersteht dieser Betriebsordnung. Vorbehalten bleiben Anlageteile, die aus betrieblichen Gründen oder anderweitig belegt sind.

2. Organisation

Das Sport- & Freizeitcenter CTS wird durch die CTS – Congrès, Tourisme et Sport SA (CTS) betrieben.

3. Allgemeines

Diese Betriebsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage. Sie bezweckt einen sauberen, unfallfreien und geordneten Betrieb. Die Betriebsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage anerkennt jeder Besucher diese Betriebsordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

4. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Anlage werden durch CTS festgesetzt und sind an der Kasse/Rezeption und auf Internet (www.ctsbiel-bienne.ch) ersichtlich. Bitte beachten Sie die speziellen Öffnungszeiten an Feiertagen, Anlässen sowie während der Sommerrevision. Die Anlagen können gemäss den veröffentlichten Öffnungszeiten mit Ausnahmen der offiziellen Feiertage und Schliessstage benutzt werden. Im Falle von zusätzlichen Schliessungen, infolge Reinigung und Revision (wie z. B. die jährliche Sommerrevision im Hallenbad und in der Sauna während vier bis sechs Wochen) oder infolge höherer Gewalt (Stromausfall, Naturkatastrophe, angeordnete Schliessung z. B. im Pandemiefall, o. ä.), hat der Benützer keinen Anspruch auf irgendwelche Rückvergütungen.

5. Benützungsgreglement

5.1 Eintritt & Aufenthalt

- Die Anlagen sind gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr oder gemäss vertraglicher Vereinbarung zugänglich. Die Preise sind auf der Preisliste ersichtlich. Die Mehrwertsteuer ist im Preis inbegriffen. Bei ungültigem Eintrittsticket ist eine Busse von CHF 100.– plus Billettkosten zu entrichten.
- Kinder unter 12 Jahren dürfen sich in der Anlage nur in Begleitung Erwachsener aufhalten.
- Das Erheben von Eintrittsgebühren für Veranstaltungen bleibt im Ermessen von CTS.

5.2 Schulen/Gruppen

- Schulklassen müssen die Anlage geschlossen unter Führung der verantwortlichen Lehrperson betreten und verlassen.
- Während des Unterrichts ist das Lehrpersonal verantwortlich, dass der normale Betrieb nicht durch die Schüler gestört wird. Die Lehrperson übernimmt zudem die Aufsichtspflicht der Schüler und muss mindestens im Besitz eines Brevets Basis sein.
- Für Klassen/Gruppen mit mehr als 14 Schüler, ist das Lehrpersonal verpflichtet, eine Begleitperson mitzunehmen. Die Begleitperson muss im Falle des Hallenbadbesuches schwimmen können.
- Es gelten die Berner kantonalen Regelungen zur Aufsichtspflicht bei Schwimmunterricht.

5.3 Verhalten im Sport- und Freizeitcenter

- In sämtlichen Garderoben, Duschen und Garderobenkorridoren gilt ein Essverbot.
- Das Abspielen von Musik ist nicht gestattet.
- Das Mitführen jeglicher Waffen ist untersagt.
- In der gesamten Anlage ist es verboten, jegliche Art von Fotos zu machen.
- Der Genuss von alkoholischen Getränken, der Konsum von Drogen sowie das Rauchen, sind im gesamten Sport- & Freizeitcenter nicht gestattet.
- Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie Betrunkene bzw. unter Drogen Stehende haben keinen Zutritt.
- Besucher sind zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet, jegliche Formen diskriminierenden Verhaltens werden nicht geduldet.

- Die Benützung der Anlage hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Die Besucher haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die sie, unter Missachtung der normalen Sorgfaltspflicht, an den Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen verursachen.
- In der Anlage ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Für Abfälle sind die Abfalleimer zu benutzen.
- Pedicure, Maniküre, Rasieren, Peelings, Haare färben usw. sind verboten.
- Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
- Beim Verlassen der Anlage muss der Garderobenschrank geleert werden. Besetzte Schränke werden jeweils am Abend nach Betriebsschluss durch das Personal geräumt. Dafür erheben wir bei Abholung der Gegenstände einen Unkostenbeitrag von CHF 20.-.
- Die Besucher sind gebeten, ihr Verhalten der Sicherheit und den Interessen des Sport- & Freizeitcenters CTS anzupassen. Die vom Personal erhaltenen Instruktionen sowie sämtliche Punkte des hier erwähnten Reglements sind einzuhalten. Aggressives Verhalten gegenüber dem Personal wird nicht geduldet. CTS behält sich das Recht vor, Personen den Zutritt zu den Anlagen zu untersagen, welche gegen hier beschriebene Regeln verstossen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

5.4 Diverses

- Es dürfen keine kommerziellen Personaltrainings oder Kurse von Dritten durchgeführt oder angeboten werden, sofern diese nicht explizit von der CTS bewilligt sind.
- Im Saunaeintritt (gilt auch für Abonnemente) ist ein Saunaleichttuch als Liegeunterlage inbegriffen. Jedes weitere Tuch ist an der Kasse zu bezahlen.
- Tiere sind in der gesamten Anlage verboten. Ausgenommen sind Begleithunde Behinderteter.
- Fundgegenstände werden an der Kasse abgegeben. Der Abschluss einer Unfall- und/oder Diebstahlversicherung ist Sache der Benutzer.
- Aus Gründen der Personaloptimierung und der Sauberkeit zuliebe haben die Raumpflegerinnen und Raumpfleger den Auftrag, auch Zwischenreinigungen in den Garderoben und Duschen des anderen Geschlechts zu machen.

6. Abonnemente & Zahlungskonditionen bei Ratenzahlung

- Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Missbrauch können Fehlbare durch die Geschäftsleitung mit einem Hausverbot belegt und/oder bei der Polizei verzeigt werden.
- Beim Abschluss eines Abonnements auf Ratenzahlung ist die 1. Rate sofort fällig. Anschliessend wird jeden Monat eine Rechnung erstellt, bis sämtliche Raten abbezahlt sind. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen und enthalten eine Bearbeitungsgebühr. Bei Rückstand der Zahlung wird eine Zahlungserinnerung inkl. Bearbeitungsgebühr versendet. Anschliessend folgt bei Nichtzahlung die 2. und 3. Mahnung, die zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr eine Mahngebühr enthält. Ausserdem wird ab der 2. Mahnung das Abonnement gesperrt und erst nach eingegangener Zahlung wieder freigegeben. Nach der 3. Mahnung kann die CTS den Rechtsweg einleiten.
- Bei Verlust der Abokarte wird eine neue Chipkarte ausgestellt und die Depotgebühr von CHF 5.- wird erneut verrechnet.
- Alle Abonnemente werden auf eine Chipkarte (RFID) geladen, auf welche eine Depotgebühr von CHF 5.- erhoben wird. Auf der Chipkarte wird ebenfalls ein Foto gespeichert, welches beim Passieren der Hauptbarriere kurz ersichtlich ist und nur zu Kontrollzwecken dient. Die Kundendaten sind auf einem internen Server gespeichert und werden nicht an Dritte weitergegeben. Dauerabonnemente berechtigen innerhalb der auf dem Abo angegebenen Frist zu beliebig vielen Eintritten. Das Abo muss bei jedem Besuch unaufgefordert vorgewiesen werden. Kontrollen sind jederzeit möglich.
- Rückerstattungen können nur auf Halbjahres- und Jahresabonnementen und in Härtefällen, wie länger dauernder Krankheit oder Unfall gewährt werden. Das Abonnement muss zusammen mit der notwendigen Bestätigung eingereicht werden. Rückerstattungen erfolgen pro rata. Die Rückerstattung erfolgt in Form eines Gutscheins. Bargeld wird nicht zurückerstattet. Bei allen anderen Eintritten (inkl. Schwimmkurse) kann keine Rückerstattung erfolgen. Das Nichtbenutzen der Leistungen berechtigt nicht zur Reduktion oder Rückforderung der Beiträge resp. zur Einstellung der Ratenzahlungen.

7. Abo-Stopp

Beim Vorliegen eines triftigen Abwesenheitsgrundes (Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, geschäftlicher Auslandsaufenthalt, Militär und Reisen) kann das Abo ab einer Abwesenheit von mindestens 3 Wochen (Militär und Arztzeugnis bereits ab 2 Wochen) hinterlegt oder gesperrt werden. Die Zeitgutschrift wird lückenlos an das bestehende Abo angerechnet.

- Der Abo-Stopp muss vor Abwesenheit, zusammen mit einer entsprechenden Bestätigung/Zeugnis an der Kasse Hallenbad/Fitness gemeldet werden und das Abonnement wird für die auf den Dokumenten ersichtliche Dauer gesperrt.
- Sind vor Abwesenheit noch keine entsprechenden Dokumente vorhanden, muss das Abonnement an der Kasse hinterlegt werden und nach der Rückkehr wird beim Vorweisen der Bestätigung/Zeugnis die Zeit gutgeschrieben.
- Rückwirkend (ohne Hinterlegung des Abonnements) ist ein Abo-Stopp nur bei Unfall und Krankheit möglich und dies ausschliesslich bis 1 Monat nach Ablauf des Arztzeugnisses. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Zeitgutschrift mehr möglich.
- Dauert das Arztzeugnis über die volle Länge eines gültigen Abos, wird dies nach Ablauf des Arztzeugnisses entsprechend erneuert und angepasst.
- Der Abo-Stopp kann nur aus oben erwähnten Gründen in Anspruch genommen werden.

8. Videoüberwachung

Bei der Hauptschleuse zu den Sport- und Freizeitanlagen und in den Vorräumen zu den Garderoben (Damen und Herren) werden Videoaufnahmen zum Schutz vor Diebstahl und Betrug erstellt.

8.1 Zweck

Die Videoaufnahmen werden ausschliesslich zum Schutz von Personen und Sachen erstellt. Die Videoaufnahmen werden nach 48 Stunden automatisch gelöscht.

8.2 Datensicherheit

Die Videobilder sind durch technische und organisatorische Massnahmen vor jeglichen Unbefugten geschützt. Die Anzahl der Personen, die Zugriff auf die Videobilder haben, ist so gering wie möglich gehalten. Die aufgenommenen Personendaten werden nicht bekannt gegeben, ausser, die Bilder werden zur Anzeigerstattung den Strafverfolgungsbehörden übergeben, oder

in den durch das Gesetz vorgesehenen oder erlaubten Fällen, z. B. bei einer von einem Richter stammenden Anfrage.

9 Badereglement

9.1 Grundsätzlich freie Nutzung

- Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder anstoss-erregenden Krankheiten sowie Betrunkene und unter Drogen Stehende.
- Ausgeschlossen sind Kinder unter 12 Jahre ohne die Begleitung eines Erwachsenen.
- Es dürfen keine kommerziellen Personaltrainings oder Kurse von Dritten durchgeführt oder angeboten werden, sofern diese nicht explizit von der CTS SA bewilligt sind.

9.2 Auf allgemeine Hygiene und sauberes Wasser ist besonders zu achten

- Das Betreten der Badeanlage und die Benutzung der Schwimmbekken ist nur in Badekleidung erlaubt; dies gilt auch für alle Begleitpersonen.
- Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch und die Nasszone darf nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
- Es ist verboten, mit Trainerhosen, in Unterwäsche oder Ähnlichem, die nicht für den Wassersport geeignet und vorgesehen sind, ins Schwimmbekken zu gehen.
- Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder Badeshosen oder spezielle Badewindeln zu tragen.
- Verunreinigungen durch körperliche Exkremamente sind verboten.
- Die Garderoben dürfen nur abgetrocknet betreten werden.
- Für das Auswinden der Badekleider sind die Lavabos (in der Nasszone) zu benützen.
- Abfälle gehören in die bereitgestellten Abfall-eimer.

Aus Gründen der Personaloptimierung und der Sauberkeit zuliebe haben die Raumpflegerinnen und Raumpfleger den Auftrag, auch Zwischenreinigungen in den Garderoben und Duschen des anderen Geschlechts zu machen.

9.3 Sicherheitsvorschriften

Eine lückenlose Überwachung des Badebereichs durch die Bademeister kann nicht gewährleistet werden. Die Erziehungsberechtigten haben deshalb dafür Sorge zu tragen, dass Kinder, die nicht schwimmen können, das Bad nur in Begleitung einer volljährigen Person besuchen. Dieser

Begleitperson obliegt die Aufsicht über ihre Schützlinge während des ganzen Aufenthalts in der Anlage. Kinder und Erwachsene, die nicht schwimmen können, bedürfen der dauernden Überwachung Erwachsener.

- Die Verwendung von Schwimmhilfen und Trainingshilfen im 25 Meter Becken sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind: Strecken- und Crawlschwimmer, Schulen und Kurse auf abgesperrten Bahnen
- Nichtschwimmer dürfen sich nur im Lehrschwimmbecken aufhalten.
- Nichtschwimmer sowie Kinder unter 12 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Nichtschwimmer sowie Kinder unter 8 Jahren dürfen nur in Begleitung von volljährigen Personen und ohne Schwimmhilfen die Rutschbahn benutzen. Das 25 Meter Becken ist danach sofort zu verlassen.
- Es darf sich max. eine Person auf dem 1-Meter-Sprungbrett aufhalten.
- Der 3-Meter-Sprungturm ist vorläufig ausser Betrieb und darf nicht benützt werden.
- Ab 17.00 Uhr ist das Bad nur noch für Schwimmer geöffnet – kein Badeplausch möglich.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen die Räumlichkeiten spätestens um 17.00 Uhr verlassen, wenn sie nicht von volljährigen Personen begleitet werden.

9.4 Schulen/Gruppen

- Schulklassen müssen die Anlage geschlossen unter Führung der verantwortlichen Lehrperson betreten und verlassen.
- Während des Unterrichts ist das Lehrpersonal verantwortlich, dass der normale Betrieb nicht durch die Schüler gestört wird. Die Lehrperson übernimmt zudem die Aufsichtspflicht der Schüler und muss mindestens im Besitz eines Brevets Basis sein.
- Für Klassen/Gruppen mit mehr als 14 Schüler, ist das Lehrpersonal verpflichtet, eine Begleitperson mitzunehmen. Die Begleitperson muss im Falle des Hallenbadbesuches schwimmen können.
- Es gelten die Berner kantonalen Regelungen zur Aufsichtspflicht bei Schwimmunterricht.

9.5 Es ist verboten:

- auf der Rutschbahn Staus und Schlangen zu bilden oder von der Rutschbahn zu springen
- andere Besucher ins Wasser zu stossen
- auf den Leinen der Schwimmbahnen zu sitzen oder zu stehen
- vom seitlichen Bassinrand zu springen
- im Hallenbad und in den Garderoben zu rennen
- Glaswaren in und um die Beckenbereiche zu benutzen.

9.6 Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten

- Wer gegen die Bade- und Betriebsordnung oder gegen Weisungen der Aufsichtspersonen verstösst, kann mit Verwarnung, sofortiger Wegweisung aus dem Bad oder mit einem Zutrittsverbot bestraft werden. Aggressives Verhalten gegenüber dem Personal wird nicht geduldet. Bei grober Widerhandlung oder Straftatbeständen wird die Polizei beigezogen und Anzeige erstattet.
- Überlaute und allgemein durch ihr Betragen den Betrieb störende Gäste werden durch das Hallenbadpersonal zurechtgewiesen.

10 Fitnessreglement

10.1 Einführungstraining

Eine Einführung mit Instruktion für ein persönliches Trainingsprogramm ist für Neukunden obligatorisch. Der Kunde verpflichtet sich vor Aufnahme des Trainings zu einer gesundheitlichen Risikoabklärung mittels eines CTS Gesundheitsfragebogens. Falls der Kunde kein Einführungstraining wünscht und somit keine Risikoabklärung stattfindet, muss, nach einem kurzen Gespräch mit dem Instruktor, ein Haftungsausschluss ausgefüllt und unterschrieben werden.

10.2 Hygiene

- Sämtliche Flächen im Fitnessraum dürfen nur in sauberen Sportschuhen betreten werden.
- Das Training sollte in sauberer und frischer Sportbekleidung absolviert werden.
- Es ist verboten, sich barfuss, in Socken, Flip-Flops oder Aussenschuhen in den Trainingsräumen aufzuhalten.
- Das Blockieren eines Gerätes mit einem Handtuch ist verboten. Die Geräte müssen zwischen den Trainings frei bleiben.
- Es ist obligatorisch, die Sitzfläche bei den Kraftgeräten mit einem Frottiertuch beim Training abzudecken.

cts BIEL-BIENNE

- Die Geräte sowie die Gewichte müssen nach Gebrauch wieder an ihren Platz gestellt werden.
- Nach Gebrauch der Geräte – im speziellen der Ausdauergeräte – sind Sitzflächen und Handgriffe frei von Schweissrückständen, in sauberem Zustand zu verlassen und mit Papier und Reinigungsmittel zu reinigen. Papierspender und Reinigungsmittel stehen zur Verfügung.
- Bei starkem Körpergeruch kann das Personal der CTS verlangen, dass die betreffende Person eine Dusche nimmt.

10.3 Ruhe und Ordnung

Sämtliche Störfaktoren, wie z. B. lautes Rufen, übertriebene Ausdrucksformen während dem Training, usw. sind zu unterlassen. Den Anweisungen und Korrekturen eines Instructors ist Folge zu leisten. Es ist verboten, andere Centerbesucher zu stören oder zu belästigen. Es ist nicht erlaubt, ein Gerät mit einem Tuch zu blockieren. Zwischen den Serien ist das Gerät freizugeben. Bei den Ausdauergeräten gibt es keine maximale Zeit für deren Benutzung. Sporttaschen sind im Garderobenschrank zu verstauen und dürfen nicht ins Fitness mitgenommen werden.

10.4 Altersbeschränkung

Das Fitnesszentrum kann ab 16 Jahren besucht werden. Ausnahme: Sportler eines Vereins/Gruppe, in Begleitung des jeweiligen Trainers oder eines CTS-Instructors (ab dem Alter von 14 Jahren).

10.5 Probetage

Neukunden können zwei kostenlose Probetage absolvieren. Die Probetage beginnen mit dem Tag des Einführungstrainings und enden einen Tag später. In den Probetagen sind der Besuch im Fitness, der Besuch der Kurse sowie ein Eintritt in die Wellness-Anlage enthalten. Pro Neukunde gibt es maximal zwei Probetage pro Jahr.

10.6 Kursannulationen

Wenn im Bereich Cycling oder Groupfitness weniger als 5 Personen anwesend sind, findet der Kurs in der Regel nicht statt und darf vom Instruktor annulliert werden. Die Kundschaft wird mit einem Grateiseintritt ins Hallenbad/Strandbad/Eisstadion, in die Sauna oder ins Fitness-Center (hier jedoch nur unter Anleitung des Fitness-Personals) entschädigt. Allen Besuchern, die bereits einen Einzeleintritt eingelöst haben (auch bei 12er Abos), wird der Eintritt in Form eines selbigen Eintritts rückerstattet (keine Rückerstattung in bar).

11 Saunareglement

11.1 Grundsätzlich freie Nutzung

Die Benützung der Sauna als öffentliche Anlage verlangt gegenseitige Rücksichtnahme. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder anstosseregenden Krankheiten sowie Betrunkene oder unter Drogen Stehende. Bei Kreislaufbeschwerden oder im fortgeschrittenen Alter sollte zwecks Abklärung vor dem ersten Saunabesuch der Hausarzt konsultiert werden. Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt.

11.2 Hygiene

- Vor dem ersten, nach jedem weiteren Saunagang und insbesondere vor Benutzung des Kaltwasserbeckens ist der Körper gründlich zu duschen.
- Die Nasszone darf nur barfuss oder mit sauberen Badeschuhen betreten werden.
- Im Heissraum werden aus hygienischen Gründen keine Badekleider getragen.
- Ein Badetuch als Sitzunterlage ist überall obligatorisch.
- Jede Verunreinigung der Bänke (im Heissraum) durch Schweiss ist zu vermeiden.
- Schweiss ist mit einem Tuch abzutrocknen oder abzusuchen. Für das Auswinden von Schweisstüchern, ist das Lavabo zu benutzen.
- Die Ruhe- und Aufenthaltsräume dürfen nur trocken betreten werden.
- Es dürfen keine Ess- und Trinkwaren sowie Zeitungen und Zeitschriften in die Saunas mitgenommen werden.
- Abfälle gehören ausschliesslich in die Abfalleimer.
- Pedicure, Maniküre, Rasieren, Peelings, Haare färben usw. sind verboten.

Aus Gründen der Personaloptimierung und der Sauberkeit zuliebe haben die Raumpflegerinnen und Raumpfleger den Auftrag, auch Zwischenreinigungen in den Garderoben und Duschen des anderen Geschlechts zu machen.

11.3 Ruhe und Ordnung

- Die Tücher sind beim Verlassen des Heissraumes mitzunehmen.
- Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Heissraum ist untersagt.
- Im Heissraum dürfen keine Aufgüsse gemacht werden (die Aufgüsse erfolgen alle 12 Minuten automatisch).
- Reservationen von Ruheplätzen, Liegen usw. sind untersagt.

- Es dürfen keine Glasflaschen in die Sauna mitgebracht werden.
- Telefonieren ist im gesamten Saunabereich (inkl. Garderoben) nicht erlaubt.
- Ab der Garderobe sind kamerafähige Endgeräte verboten.
- Das Abspielen von Musik ist verboten.
- Es ist verboten, andere Centerbesucher zu stören oder zu belästigen.
- Der Alarm darf nur in Notfällen (Unfall, etc.) benutzt werden. Missbrauch wird geahndet.
- Zeitungen und Zeitschriften dürfen nicht entfernt werden. Diese sind Eigentum der CTS.
- Der Konsum von Alkohol, Raucherwaren und Drogen ist im ganzen Sport- und Freizeitcenter verboten.
- Überlaute und allgemein durch ihr Betragen den Betrieb störende Gäste werden durch das Betriebspersonal zurechtgewiesen.
- Die üblichen Regeln des Anstandes sind strikte einzuhalten, jegliche Formen diskriminierenden Verhaltens werden nicht geduldet.

11.4 Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten

- Das Betriebspersonal ist befugt, Personen die gegen die Saunaordnung oder die allgemeine Betriebsordnung verstossen, ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes, aus der Anlage zu verweisen.
- Bei schwerwiegenden Verstössen können Fehlbare durch die Geschäftsleitung mit einem Hausverbot belegt und/oder bei der Polizei verzeigt werden.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Verstoss gegen die Betriebsordnung

Bei Zuwiderhandlungen oder schwerwiegenden Verstössen gegen diese Betriebsordnung oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen oder aggressives Verhalten gegenüber dem Betriebspersonals können Fehlbare befristet oder unbefristet ohne Anspruch auf Rückerstattung von der Anlage gewiesen- oder mit einem Hausverbot belegt werden. Für die Wegweisung liegt die Kompetenz beim Betriebspersonal.

12.2 Verantwortlichkeitsausschluss

CTS und das Personal lehnen jegliche Verantwortlichkeit bei Schäden ab, die aus Unfall, Verletzung, Krankheit oder medizinischer Unverträglichkeiten resultieren. Der Besucher nutzt die vorhandene Infrastruktur auf eigenes Risiko und Verantwortung. CTS und das Personal lehnen ausserdem jegliche Haftbarkeit in Fällen von Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von persönlichen Effekten ab. Diese Betriebsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

12.3 Inkraftsetzung

Diese Betriebsordnung tritt per September 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Betriebsordnung aufgehoben. Beim Betreten der Anlagen ist jeder Besucher der Betriebsordnung unterstellt. Bei Abschluss eines CTS-Abonnements wird die allgemeine Betriebsordnung automatisch anerkannt. Bitte beachten Sie die Informationstafeln und besuchen Sie die Internetseite www.ctsbiel-bienne.ch. Beschwerden und Verbesserungsvorschläge sind schriftlich und begründet an CTS zu richten.

12.4 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehen, ist der Gerichtsstand am Sitz der CTS- Congrès, Tourisme et Sport SA. Als anwendbares Recht vereinbaren die Parteien Schweizerisches Recht.

CTS – Congrès, Tourisme et Sport SA
Die Geschäftsleitung, 2022